

# **Zusammenfassende Erklärung zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg**

**gemäß § 6a Baugesetzbuch (BauGB)**

Stand 24.10.2025

## Inhalt

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Anlass, Ziele und Inhalte der Planung</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Verfahrensschritte</b>  | <b>3</b>  |
| <b>3</b>   | <b>Berücksichtigung der Umweltbelange</b>  | <b>4</b>  |
| <b>4</b>   | <b>Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>   | <b>6</b>  |
| <b>4.1</b> | <b>Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung zum FNP-Vorentwurf</b>  | <b>6</b>  |
| 4.1.1      | Inhalte der Stellungnahmen   | 6         |
| 4.1.2      | Auswirkungen der Stellungnahmen und geänderten Rahmenbedingungen auf den FNP-Entwurf zur Offenlage 2023          | 6         |
| <b>4.2</b> | <b>Ergebnisse der Beteiligung zur Offenlage des FNP-Entwurfs 2023</b>  | <b>9</b>  |
| 4.2.1      | Inhalte der Stellungnahmen   | 9         |
| 4.2.2      | Auswirkungen der Stellungnahmen und geänderten Rahmenbedingungen auf den FNP-Entwurf zur erneuten Offenlage 2024 | 9         |
| <b>4.3</b> | <b>Ergebnisse der Beteiligung zur erneuten Offenlage des FNP-Entwurfs 2024</b>                                   | <b>12</b> |
| <b>5</b>   | <b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>  | <b>12</b> |

## 1 Anlass, Ziele und Inhalte der Planung

Im Jahr 2007 hat der Rat der Stadt Duisburg die Verwaltung mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (kurz FNP) beauftragt. Der bislang gültige FNP von 1986 hatte seine Steuerungs- und Ordnungsfunktion in Bezug auf seine Planungsziele vor dem Hintergrund fortwährender Änderungen de facto verloren.

Der FNP bildet die städtebaulichen Leitlinien für die kommenden 15 bis 20 Jahre ab. Mit dem FNP stellt die Stadt Duisburg gemäß § 5 Baugesetzbuch (kurz BauGB) die anzustrebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar und legt die Verteilung der verschiedenen Nutzungsarten über das Stadtgebiet fest. Sie zeigt auf, für welche Flächen sie eine bauliche Entwicklung anstrebt und welche Flächen von einer Bebauung freizuhalten sind. Die in den FNP aufgenommenen Inhalte werden einerseits durch die planerische Konzeption der Gemeinde, andererseits durch gesetzliche Vorgaben bestimmt. Der FNP wird nicht als kommunale Satzung, sondern als verwaltungsinternes Planwerk beschlossen. Er ist somit nur behördenverbindlich. Aus ihm können keine Ansprüche bspw. für eine Baugenehmigung hergeleitet werden. Erst die Bebauungspläne regeln die Bebaubarkeit einzelner Grundstücke und sind für jedermann rechtsverbindlich.

Der FNP besteht aus einer Planzeichnung und einer Begründung sowie einem gesonderten Umweltbericht. Die Planzeichnung umfasst einen Hauptplan sowie mehrere Beipläne für nachrichtliche Übernahmen wie z. B. für Bodenschutzgebiete oder Denkmalschutz. Die Planzeichnung des FNP wird auf Grundlage des Amtlichen Stadtplans im Maßstab 1 : 20.000 dargestellt. Der FNP arbeitet mit dem Prinzip der Entfeinerung, einer vereinfachten und generalisierten Darstellung: Bauflächen und Baugebiete werden entsprechend ihrer strukturbestimmenden Nutzung im Regelfall erst ab einer Flächengröße von zwei Hektar dargestellt. So schafft der FNP einen erweiterten Entwicklungsrahmen für die verbindliche Bauleitplanung und ermöglicht flexible Anpassungen entsprechend

der örtlichen Bedürfnisse und sich verändernder Rahmenbedingungen. Die genannten Darstellungsprinzipien bewirken eine bessere Lesbarkeit des Plans.

## 2 Verfahrensschritte

Der Rat der Stadt Duisburg hat die Verwaltung am 11.06.2007 mit der Neuaufstellung des FNP sowie vorlaufend mit der Erarbeitung einer Strategie zur nachhaltigen Stadtentwicklung beauftragt. Die Bekanntmachung erfolgte am 12.11.2007 im Amtsblatt der Stadt Duisburg. Unter weitreichender Beteiligung der Öffentlichkeit, Interessensvertretungen sowie der Fachverwaltung wurde in den Jahren 2008 bis 2015 die Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027 erarbeitet und als Grundlage für die FNP-Neuaufstellung durch den Rat der Stadt beschlossen.

### *Scoping*

Die Beteiligung der Behörden (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung (Scoping) fand vom 22.12.2014 bis zum 27.02.2015 mit einem Erörterungstermin am 10.02.2015 statt.

### *FNP-Vorentwurf*

Basierend auf der Flächenvorauswahl der Stadtentwicklungsstrategie hat der Rat der Stadt am 13.03.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1) beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum FNP-Vorentwurf wurde im Zeitraum vom 03.04.2017 bis 31.05.2017 durchgeführt. Es fanden Bürgerveranstaltungen in allen sieben Duisburger Stadtbezirken sowie eine Online-Beteiligung statt. Vom 03.04.2017 bis zum 31.07.2017 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

### *Offenlage des FNP-Entwurfs 2023*

Zahlreiche Anregungen aus der Öffentlichkeit und von Fachakteuren machten ebenso wie teils geänderte rechtliche Rahmenbedingungen und

übergeordnete Planungen wie dem Regionalplan Ruhr eine inhaltliche Überarbeitung des Vorentwurfs erforderlich. Am 12.06.2023 hat der Rat der Stadt die Auslegung und Beteiligung zum Entwurf des FNP beschlossen. Die Offenlage des FNP-Entwurfs (gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) erfolgte im Zeitraum vom 28.08.2023 bis zum 29.10.2023. Parallel dazu fand im selben Zeitraum die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt.

#### *Erneute Offenlage des FNP-Entwurfs 2024*

Zahlreiche im Rahmen der Offenlage eingegangene Stellungnahmen zum FNP-Entwurf führten zu geänderten Flächendarstellungen. Dadurch wurde eine erneute öffentliche Auslegung notwendig, die der Rat der Stadt am 10.06.2024 beschloss. Dabei durften Stellungnahmen nur zu den Änderungen oder Ergänzungen und ihren möglichen Auswirkungen abgegeben werden. Der FNP-Entwurf wurde erneut in der Zeit vom 01.07.2024 bis zum 29.07.2024 offengelegt. Auch hier erfolgte parallel im selben Zeitraum die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

#### *Landesplanerische Abstimmung*

Die Anfrage zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wurde am 09.08.2016 gestellt. Ein Erörterungstermin fand am 02.11.2016 statt. Die Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde wurde am 14.11.2016 vorgelegt.

Die erneute Anfrage zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wurde am 07.02.2023 gestellt.

Die Regionalplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 16.07.2024 die Vereinbarkeit des FNP mit den Zielen der Raumordnung festgestellt.

#### *Feststellungsbeschluss und Bekanntmachung*

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 24.02.2025 den abschließenden Beschluss über den FNP und die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von Trägern öffentlicher Belange, sowie den Umgang mit den Stellungnahmen, gefasst. Der FNP ist am 25.08.2025 von der Bezirksregierung Düsseldorf

genehmigt worden. Er wurde mit dem Amtsblatt vom 31.10.2025 bekannt gemacht.

### **3 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Für die Neuaufstellung des FNP der Stadt Duisburg wurde gemäß den Anforderungen des BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Sie stellt einen eigenständigen Bestandteil des Planungsprozesses dar, der in das FNP-Neuaufstellungsverfahren integriert wurde und an allen wesentlichen Schritten des Verfahrens beteiligt war. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung bewertet und beschrieben und in der Abwägung berücksichtigt. Im Vorfeld der Umweltprüfung wurden der für die Abwägung der Umweltbelange erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad festgelegt. Die Umweltprüfung bezog sich auf das, was nach jeweils gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des FNP angemessener Weise verlangt werden konnte. Der Detaillierungsgrad hing nicht zuletzt vom Maßstab und der Genauigkeit des zu prüfenden Planwerkes ab.

Die im Rahmen der Umweltprüfung zu beurteilenden Auswirkungen – bspw. Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna oder auf das Schutzgut Boden bzw. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse – lassen sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ableiten. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgte auf zwei Betrachtungsebenen: Zum einen wurden die Konflikte für die einzelnen zu prüfenden Flächen abgeschätzt (standortbezogene Betrachtungsebene für u. a. Entwicklungsflächen Wohnen und Wirtschaft), so dass eine vergleichende Gegenüberstellung der jeweiligen Flächen untereinander möglich war. Zum anderen erfolgte eine summarische Gesamtbeurteilung auf gesamtstädtischer Ebene, in der die Risiken des gewählten Flächenszenarios insgesamt abgeschätzt und möglichen Alternativen gegenübergestellt wurden.

Grundsätzlich wurden alle Flächen in die Umweltprüfung einbezogen, für die eine Änderung der

Darstellung im Vergleich zum bisher wirksamen FNP vorgesehen war oder die sich als in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten anbieten. Auch Flächen, die im bisher wirksamen FNP bereits enthalten sind, aber noch nicht realisiert wurden und für die noch kein verbindliches Planungsrecht geschaffen wurde, wurden im Hinblick auf die geplante Nutzungsdarstellung der Umweltprüfung unterzogen. Flächen kleiner als 2 Hektar wurden nur dann einer Umweltprüfung unterzogen, wenn sie am Siedlungsrand oder im Außenbereich liegen. Bei in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen erfolgte ebenfalls eine Umweltprüfung, wenn nicht abzusehen war, dass diese vor Abschluss des FNP-Neuaufstellungsverfahrens rechtskräftig wurden. Von der Prüfung ausgenommen wurden hingegen Flächen, für die rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt worden sind und deren Festsetzungen nicht von den Darstellungen des neuen FNP abweichen. Bei einer nachrichtlichen Übernahme von Fachplanungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften in den FNP zu übernehmen waren, erfolgte keine Umweltprüfung im Rahmen der FNP-Neuaufstellung. Diese wurde im jeweiligen Planungsverfahren (z. B. Planfeststellungsverfahren nach Bundesfernstraßengesetz) durchgeführt und oblag dem zuständigen Planungsträger.

Im laufenden Planungsprozess ergaben sich wiederholt Änderungen in Bezug auf die untersuchten Prüfflächen. So wurden Anpassungen hinsichtlich der Flächengröße bzw. der geplanten Darstellungen vorgenommen. Ebenso sind Bauflächendarstellungen gänzlich entfallen bzw. zurückgenommen worden. Ferner wurden die Prüfflächen, die inzwischen durch Bebauungspläne rechtskräftig gesichert waren, im Rahmen der Umweltprüfung auf FNP-Ebene nicht weiter betrachtet. Einige der nicht mehr dargestellten Bauflächen wurden auch weiterhin im Rahmen der Einzelflächenuntersuchung als Alternativen fortgeführt.

Die Ergebnisse der Einzelflächenprüfung wurden steckbriefartig aufbereitet. Neben der Schutzgutbetroffenheit, deren Bewertung ohne Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf nachgelagerter Ebene erfolgte, wurde in den Steckbriefen eine zusammenfassende Bewertung

der Umweltauswirkungen formuliert. Die Umweltauswirkungen bzw. die Konfliktintensität wird dabei anhand einer Skalierung beschrieben. Diese Skalierung reicht von *positiven Auswirkungen* über *keine Auswirkungen*, *geringe Auswirkungen*, *mittlere Auswirkungen* bis hin zu *erheblichen Auswirkungen*. Anders als der FNP-Vorentwurf und der FNP-Entwurf zur ersten Offenlage 2023 enthält der FNP-Entwurf seit der erneuten Offenlage im Jahr 2024 keine Prüffläche-/Entwicklungsfläche, bei der insgesamt *sehr erhebliche Umweltauswirkungen* zu erwarten wären. Während des Neuaufstellungsverfahrens konnte die Anzahl an Flächen mit insgesamt *erheblichen Auswirkungen* kontinuierlich reduziert werden.

Neben der Beurteilung der Einzelflächen wurde eine zusammenfassende Betrachtung auf Ebene der Gesamtstadt vorgenommen. Dabei wurde dargelegt, wie die Ziele des Umweltschutzes in die gesamtstädtische Planung eingeflossen sind. Ebenso wurden räumliche Konfliktschwerpunkträume behandelt. Unter anderem wurde überprüft, ob der FNP dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) gerecht wird; z. B. durch Abgleich zwischen Bedarfswerten und der Neuausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen. Daneben war – soweit möglich – ein Vergleich von Innen- zu Außenentwicklung zu berücksichtigen. Auf dieser Betrachtungsebene konnten zudem die übergeordneten Raumwirkungen abgeschätzt und Schwerpunkträume mit potenziell zunehmender Belastung der Umweltschutzgüter benannt werden. Hierbei waren auch kumulierende Wirkungen in Bezug auf angrenzende Nutzungen und Flächen zu berücksichtigen. Auch die Konformität mit den fachplanerischen Zielvorgaben – insbesondere den raumbezogenen Aussagen des Landschaftsplans – wurde im Rahmen der gesamtstädtischen Analyse überprüft. Zudem erfolgte eine überschlägige Ermittlung des möglichen Ausgleichsflächenbedarfs, basierend auf einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

## 4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

### 4.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung zum FNP-Vorentwurf

#### 4.1.1 Inhalte der Stellungnahmen

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zum FNP-Vorentwurf wurden insgesamt 149 Stellungnahmen von Bürgern, Unternehmen sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebracht. Ergänzend wurden im Rahmen von Bürgerveranstaltungen 31 Äußerungen vorgetragen. Neben Anregungen zu einzelnen Flächendarstellungen wurden Stellungnahmen u. a. zur Flächenauswahl (z. B. der Inanspruchnahme von Freiraum und Wald), zu den Flächenbedarfskennlinien für Wohnen und Wirtschaft (zu hohe / zu geringe Flächenneuweisungen), zum Umgang mit Gemengelage (u. a. Störfallvorsorge) und zur fehlenden Transparenz in Bezug auf geplante Flächeninanspruchnahmen (Wald, Freiraum, Landwirtschaft) vorgebracht. Alle Anregungen wurden ausgewertet und abgewogen. Je nach Abwägungsergebnis wurden Anpassungen in Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht eingearbeitet.

#### 4.1.2 Auswirkungen der Stellungnahmen und geänderten Rahmenbedingungen auf den FNP-Entwurf zur Offenlage 2023

Ergänzend zur Berücksichtigung von Stellungnahmen erfolgte eine Anpassung des FNP-Entwurfs 2023 an zwischenzeitlich begonnene sowie abgeschlossene Bauleitplanverfahren. Dadurch wurden neue Entwicklungsflächen in den FNP-Entwurf 2023 aufgenommen bzw. entfielen einige der im FNP-Vorentwurf dargestellten Entwicklungsflächen. Auch veränderte gesetzliche Vorgaben wurden eingearbeitet. Zahlreiche strukturelle wie auch inhaltliche Anpassungen erfuhr die FNP-Begründung: So wurden bspw. die Ausführungen zur Bevölkerungsentwicklung aktualisiert. Zwecks Erläuterung der städtebaulichen Eignung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung wurden für alle Entwicklungsflächen Steckbriefe in die Begründung aufgenommen. Im Ergebnis erfolgten umfangreiche Änderungen gegenüber dem FNP-

Vorentwurf, welche nachfolgend – thematisch differenziert – erläutert werden.

#### *Thema Wohnen*

Der FNP-Entwurf 2023 stellte insgesamt 38 Entwicklungsflächen Wohnen sowie sechs Entwicklungsflächen als gemischte Bauflächen mit Wohnanteil dar. Über die Hälfte der zur Bedarfsdeckung herangezogenen Bauflächen war im FNP-Entwurf 2023 auf baulich bereits vorgemerkten Flächen verortet. Bei den übrigen Flächen handelte es sich um Arrondierungsflächen an den Siedlungsrändern. Auf eine Darstellung von isoliert im Freiraum gelegenen Entwicklungsflächen wurde – anders als noch im FNP-Vorentwurf – verzichtet. Weitreichende Rücknahmen führten dazu, dass der seitens des Regionalverbandes Ruhr ermittelte Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 196 Hektar durch die dargestellten Entwicklungs- und Bilanzflächen nicht vollumfänglich gedeckt werden konnte. Im FNP-Entwurf 2023 bestand ein Defizit in Höhe von 47,8 Hektar, welches jedoch durch eine punktuelle Erhöhung der Wohndichte und eine entsprechende Anzahl an Wohneinheiten auf den dargestellten Entwicklungsflächen rechnerisch kompensiert werden konnte.

Bei elf Flächen wurde zudem der Flächenzuschnitt im Vergleich zum FNP-Vorentwurf verändert. 15 Flächen wurden im Vergleich zum FNP-Vorentwurf neu dargestellt. Die Gründe für Flächenneudarstellungen, Anpassungen von Flächenzuschnitten oder Flächenrücknahmen waren unterschiedlich: Für zahlreiche Entwicklungsflächen, die im FNP-Vorentwurf noch als solche dargestellt wurden, lag zum Zeitpunkt der Erstellung des FNP-Entwurfs 2023 bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor (bspw. Sechs Seen Wedau). Einzelne Flächen waren bereits bebaut (Vierlindenhöfe / ehemaliger Schulstandort Goerdeler Straße in Aldenrade). Eine Deklaration dieser Flächen als Entwicklungsflächen zzgl. einer Umweltprüfung war nicht weiter erforderlich. Einzelne, im FNP-Vorentwurf dargestellte, Entwicklungsflächen wurden gänzlich zurückgenommen. Zu den Gründen für die jeweilige Rücknahme zählten Konflikte mit den Zielen der Raumordnung, eine sehr erhebliche Konfliktintensität

mit Umweltschutzgütern, Konflikte mit dem Störfallrecht sowie geänderte Planungsziele wie bspw. der Erhalt von Schulstandorten. Zu den großen Flächen, die anders als im FNP-Vorentwurf im FNP-Entwurf 2023 nicht mehr als Entwicklungsflächen Wohnen dargestellt wurden, zählten u. a. Flächen am Uettelsheimer See, am Schacht Wehofen sowie am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Serm. Die Änderungen von Flächenzuschnitten sowie Flächenneudarstellungen resultierten einerseits aus zwischenzeitlich geänderten planerischen Zielsetzungen und neuen Entwicklungsperspektiven wie bspw. am Standort der Rheinklinik Beeckerwerth oder auf dem Gelände eines ehemaligen Verbrauchermarktes in Großenbaum. Andererseits führten Hinweise in Stellungnahmen zu einer Änderung von Flächenzuschnitten oder zu einer Neudarstellung von Flächen. Andere Flächen wiederum wurden zwecks Kompensation von Flächenrücknahmen an anderer Stelle angepasst oder neu dargestellt.

#### *Thema Wirtschaft*

Die Flächenkulisse zur Deckung des seitens des RVR ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfs in Höhe von 186 Hektar unterlag einem ständigen Wandel, was sich nicht zuletzt auch in den Veränderungen gegenüber dem FNP-Vorentwurf widerspiegelte. Vor dem Hintergrund der geplanten Dekarbonisierung in der Stahlproduktion und der Umstellung der Verarbeitungsprozesse standen entsprechend der hierzu vorgebrachten Stellungnahmen einige der zum Zeitpunkt des Vorentwurfs noch zur Bedarfsdeckung vorgesehenen Wirtschaftsstandorte nicht mehr zur Verfügung. Dies betraf neben dem Gelände der ehemaligen Zeche in Walsum insbesondere auch große Flächenpotenziale in Ruhrort / Laar, die dementsprechend als betriebszugehörige Erweiterungsflächen eingestuft wurden.

Der FNP-Entwurf 2023 stellte im Ergebnis insgesamt elf Entwicklungsflächen Wirtschaft (ohne den o. g. Anteil der betriebszugehörigen Erweiterungsflächen) sowie acht Entwicklungsflächen als gemischte Bauflächen mit Anteil Wirtschaft dar. Für einige Entwicklungsflächen, die im FNP-Vorentwurf dargestellt

waren, lag mittlerweile ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor (bspw. Schacht Friedrich Thyssen 2/5) oder sie waren bereits vollständig bebaut (Gewerbegebiet Rheindeichstraße in Baerl). Eine Einstufung dieser Flächen als Entwicklungsflächen zzgl. einer Umweltprüfung war nicht weiter erforderlich. Die im FNP-Vorentwurf noch dargestellte Entwicklungsfläche zur Erweiterung des Businessparks Asterlagen wurde aufgrund umfangreicher Stellungnahmen vollständig zurückgenommen. Hier waren insbesondere die sehr erheblichen Umweltkonflikte einschließlich der zu erwartenden klimatischen Auswirkungen ausschlaggebend. Zumindest partiell Ersatz sollte hier die Wiederaufnahme der bereits im rechtswirksamen FNP als Gewerbegebiet dargestellten eh. Kohlelagerfläche im Driesenbusch liefern. Zur Konfliktminimierung oder Anpassung an aktualisierte Planungskonzepte wurden zudem einige Flächenzuschnitte geändert (z. B. das geplante Gewerbegebiet in Neumühl). Neben den Duisburger Dünen wurden zudem noch kleinere gemischte Bauflächen neu identifiziert und im Entwurf entsprechend dargestellt. Damit konnten über 85 Prozent der Entwicklungs- und Bilanzflächen Wirtschaft auf baulich bereits vorgenutzten Flächen verortet werden. Der Bruttowirtschaftsflächenbedarf in Höhe von 186 Hektar konnte durch die dargestellten Entwicklungsflächen auch unter Berücksichtigung der Bilanzflächen nicht vollständig gedeckt werden. Es verblieb ein Defizit in Höhe von 31,6 Hektar. Vor dem Hintergrund eines insgesamt großen Umfangs an Wirtschaftsflächen im Duisburger Stadtgebiet und einer in der Vergangenheit stets hohen Wiedernutzungsquote bei brachfallenden Wirtschaftsflächen wurde davon ausgegangen, dass mit dem FNP-Entwurf ein zunächst ausreichendes Angebot an Wirtschaftsflächen dargestellt wurde.

#### *Thema Freiraum*

Mit dem FNP-Entwurf 2023 wurden ausgehend von Stellungnahmen die Darstellungen der Grünverbindungen im Siedlungsbereich überarbeitet und ergänzt, so dass die grundlegende bestehende sowie anzustrebende innerstädtische Grünvernetzung auf Ebene des FNP gesichert wurde. Es wurden weitere Grünverbindungen einschließlich angrenzender

Grünflächen aus dem Grünordnungs- und Freiraumentwicklungs-konzept aufgegriffen und dargestellt.

Gegenüber dem FNP-Vorentwurf wurden im Rahmen der Umweltprüfung deutlich weniger Grün- und Waldflächen betrachtet, da zwischenzeitlich Bauleitplanverfahren abgeschlossen wurden bzw. die Entwicklung als Grün- und Waldflächen bereits in der Umsetzung war (u. a. Friedrichpark und eh. Kläranlage Kleine Emscher). Einzelne der im FNP-Vorentwurf vorgesehenen Entwicklungsflächen wurden aufgrund von Stellungnahmen zurückgenommen bzw. stark verkleinert. Neu hinzugekommen ist der Dünenpark im Zuge des in Planung befindlichen neuen Stadtquartiers Duisburger Dünen.

Für eine transparentere Darstellung der Freiraum-Inanspruchnahme wurden basierend auf den Ergebnissen der Umweltprüfung erstmals Übersichten über die durch den FNP vorbereitete Umnutzung von landwirtschaftlichen und als Wald genutzten Flächen erstellt. In Summe wurden für den Planungszeitraum des FNPs im FNP-Entwurf 2023 zunächst rund 61 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche für neue Bauflächen überplant. Das waren rund 34 Hektar weniger als noch im FNP-Vorentwurf. In Einzelfällen (u.a. zur Erweiterung des Uni-Campus und des Sportparks Wedau) erfolgte im FNP-Entwurf 2023 eine Überplanung von Waldflächen. Unter Berücksichtigung einer neu dargestellten Waldfläche konnte der rechnerische Waldverlust im Rahmen des FNP-Entwurfs 2023 etwa im Verhältnis 1:2 kompensiert werden.

#### *Weitere Themen*

Mit der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts (EHZK) der Stadt Duisburg im Jahr 2019 wurden die Zentrenhierarchie (u. a. nur noch ein Hauptzentrum Innenstadt), die Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche und die Duisburger Sortimentsliste verändert. Diese Änderungen wurden in die Planzeichnung und die Begründung des FNP-Entwurfs 2023 übernommen. Zudem wurden die Inhalte der zum damaligen Zeitpunkt laufenden Teilfortschreibung des EHZKs – die Festlegung und Abgrenzung eines neuen Nahversorgungszentrums auf

der Entwicklungsfläche der Duisburger Dünen – aufgenommen.

Die zwischenzeitlich veränderten demografischen Rahmenbedingungen hatten auch einen unmittelbaren Einfluss auf die Schulraumbedarfszahlen. Mit dem FNP-Entwurf 2023 wurden Gemeinbedarfsflächen für weiterführende Schulen (Bildungseinrichtungen) weiterhin gesichert, die noch im Vorentwurf als Wohnbauflächen vorgesehen waren. Zudem wurden ein neuer Schulstandort (Gesamtschule in Wanheimerort) sowie zwei Erweiterungsflächen für bestehende Schulstandorte jeweils als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbindung Bildungseinrichtung aufgenommen, um zukünftig Spielräume für weitere Schulraumkapazitäten zu erhalten.

Die Veränderung im Sportverhalten und der daraus resultierende Konzentrationsprozess insbesondere im Bereich der größeren Sportplatzanlagen wurde ebenfalls über die geänderten Darstellungen des FNP abgebildet. Durch die vollständige oder teilweise (geplante) Aufgabe einiger Sportanlagen ergaben sich dabei auch Flächenpotentiale für andere Darstellungen (insb. Wohnen). Zudem waren im FNP-Vorentwurf noch alle Sportplätze als Grünfläche dargestellt. Der überwiegende Anteil dieser Sportplätze war bzw. wird jedoch mittlerweile als Tennisplatz oder als Kunstrasenplatz ausgebaut und weist dementsprechend nicht mehr den Charakter einer Grünfläche auf. Hier wurde die Darstellung entsprechend überprüft. Sportanlagen ohne offensichtlichen Grünflächencharakter wurden nunmehr als Flächen für Sport- und Spielanlagen dargestellt.

Der FNP-Entwurf 2023 berücksichtigte zudem verstärkt das Thema Störfallvorsorge. Grund dafür waren u. a. die rechtlichen Rahmenbedingungen des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie sowie das Bundesimmissionschutzgesetz. Der dort verankerte Trennungsgrundsatz regelt, dass bei raumbedeutsamen Planungen wie der Flächennutzungsplanung schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete vermieden werden sollen. Durch jahrzehntelang verfestigte Gemengelagen bestehen an vielen Stellen innerhalb Duisburgs Konflikte zwischen vorhandenen

Betrieben und angrenzenden sensiblen Nutzungen. Der FNP-Entwurf 2023 zeigte – als Reaktion auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie diverse Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – auf, inwiefern solche Gemengelagen planungsrechtlich gesteuert bzw. ob und inwiefern Konflikte durch entsprechende Darstellungen reduziert werden können. Während im FNP-Vorentwurf noch schutzbedürftige Nutzungen im Wirkungsbereich von Störfallbetrieben neu dargestellt wurden, wurde im FNP-Entwurf 2023 mit Ausnahme einer Fläche (Plange-Mühle in Alt-Homberg), für die bereits zum damaligen Zeitpunkt ein Bebauungsplan aufgestellt wurde, fortan auf eine Neudarstellung entsprechender schutzbedürftiger Nutzungen in Störfallbereichen verzichtet.

#### *Thema Flächenbilanz*

Auf Grundlage der nunmehr vorliegenden Umweltprüfung wurde mit dem FNP-Entwurf 2023 eine Bilanzierung der vorgesehenen Freiraum-Inanspruchnahme durch die Darstellung von Bauflächen vorgenommen. Ebenso wurde die geplante Reaktivierung von Brachflächen für bauliche Nachnutzungen dargestellt. Im Ergebnis wurden im FNP-Entwurf 2023 rund 113 Hektar Freiraum-Flächen für neue Wohnbau- und Wirtschaftsflächen überplant; im Gegenzug konnten rund 265 Hektar Bauflächen auf Brachflächen verortet werden. Die Inanspruchnahme von Freiraum-Flächen wurde – u. a. als Reaktion auf die vorgebrachten Stellungnahmen – im Vergleich zum FNP-Vorentwurf reduziert. Der Anteil der Freiraum-Inanspruchnahme für alle zur Bedarfsdeckung herangezogenen Wohnbau- und Gewerbeflächen lag im FNP-Entwurf 2023 bei 30 Prozent; die Wiedernutzungsquote über alle Entwicklungs- und Bilanzflächen für Wohnen und Wirtschaft betrug 70 Prozent.

## **4.2 Ergebnisse der Beteiligung zur Offenlage des FNP-Entwurfs 2023**

### **4.2.1 Inhalte der Stellungnahmen**

Im Rahmen der Offenlage des FNP-Entwurfs im Jahr 2023 wurden insgesamt 529 Stellungnahmen von Bürgern, Unternehmen sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu sämtlichen

Themenfeldern des FNPs eingebracht. Schwerpunktmäßig bezog sich auf eine Vielzahl an Stellungnahmen und Anregungen auf die Überplanung von Landwirtschafts- und Waldflächen, die generelle Inanspruchnahme von Freiraum sowie die Überplanung von Landschaftsschutzgebietsflächen. Auch einzelne Wohnbauflächen-Darstellungen im Duisburger Süden und Rheinhausen waren Gegenstand vieler Stellungnahmen. Eine größere Anzahl an Stellungnahmen betraf auch Darstellungen im Bereich des Dorfes Friemersheim. Alle Anregungen aus der Beteiligung wurden ausgewertet und abgewogen. Je nach Abwägungsergebnis wurden Anpassungen in Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht eingearbeitet. Die Anpassungen werden nachfolgend – thematisch differenziert – erläutert.

### **4.2.2 Auswirkungen der Stellungnahmen und geänderten Rahmenbedingungen auf den FNP-Entwurf zur erneuten Offenlage 2024**

#### *Thema Wohnen*

Im Rahmen der Offenlage wurden ca. 260 Stellungnahmen zu den Wohnbauentwicklungsflächen vorgebracht, überwiegend zu den geplanten Siedlungserweiterungen in den Bezirken Rheinhausen und Süd. Im Wesentlichen wurden der Umfang der geplanten Entwicklungsflächen sowie die daraus resultierenden Umweltauswirkungen kritisiert. Aus vielen Stellungnahmen wurde ersichtlich, dass insbesondere Anwohner bauliche Veränderungen in ihrer Nachbarschaft ablehnen. Dass eine zusätzliche Ausweisung von Wohnbauflächen im gesamtstädtischen Kontext für den Planungszeitraum des FNPs notwendig ist, lässt sich durch den ermittelten Wohnbauflächenbedarf begründen. Dennoch wurden im Vorfeld der erneuten Offenlage des FNP-Entwurfs 2024 sowohl der Umfang als auch die Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen zum Anlass genommen, die siedlungsstrukturelle Eignung einzelner Wohnbauflächen in Verbindung mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen erneut zu überprüfen. Aufgrund einer leichten Überdeckung des für den Planungszeitraum ermittelten Bedarfs an Wohneinheiten im FNP-Entwurf zur ersten Offenlage, bestand ein Spielraum zur

Rücknahme von u. a. gemäß Umweltprüfung weniger gut geeigneten Wohnbauflächen. Somit wurde zur erneuten Offenlage des FNP-Entwurfs 2024 vorgeschlagen, auf die Darstellung von insgesamt sechs Wohnbauflächen – in Beeckerwerth, Trompet, Friemersheim, Großenbaum, Rahm und Serm – zu verzichten. Diese Flächen umfassten rund 20 Hektar Freiraum, davon rund drei Viertel landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Rücknahme dieser Flächen führte zwar dazu, dass das Flächendefizit weiter zunahm, der rechnerische Bedarf an Wohneinheiten jedoch im Falle einer Entwicklung aller im FNP verbleibenden Wohnbauflächen zu rund 98 Prozent gedeckt werden kann. Grund für dieses nach wie vor hohe Maß an Bedarfsdeckung ist die Tatsache, dass für die zurückgenommenen Wohnbauflächen eine geringe Wohndichte vorgesehen war. Mit der Rücknahme der aufgeführten Wohnbauflächen wurde vielen Stellungnahmen von Bürgern entsprochen, die sich gegen eine Siedlungserweiterung zulasten von Grün- und Freiräumen aussprachen.

#### *Thema Wirtschaft*

Veränderungen bei den Wirtschaftsflächen ergaben sich durch den vorgebrachten Fachplanungsvorbehalt der Deutschen Bahn AG sowie die Rücknahme von Gewerbeflächen im Rheinpreußen-Gewerbepark zugunsten des geplanten Neubaus der Erich-Kästner-Gesamtschule in Alt-Homberg. Dadurch erhöhte sich das Flächendefizit bei den Wirtschaftsflächen um 4,5 Hektar auf nunmehr 36,1 Hektar im FNP-Entwurf 2024.

#### *Thema Waldflächen*

Mit dem Verzicht auf eine Überplanung von Waldflächen wurde den Stellungnahmen einer Vielzahl von Bürgern sowie von Umweltverbänden und -behörden entsprochen, die sich im Rahmen der Offenlage für den Walderhalt ausgesprochen hatten (in rund 140 Stellungnahmen wurde der Erhalt von einer oder beiden Waldflächen angeregt). Eine bislang geplante Uni-Erweiterungsfläche am Campus Neudorf sowie eine geplante Sportpark-Erweiterung an der Regattabahn waren nicht mehr Gegenstand des FNP-Entwurfs zur erneuten Offenlage 2024. In beiden Fällen

kamen die jeweiligen Rahmenplanungen zu dem Ergebnis, dass eine Flächeninanspruchnahme bzw. ein Verlust der Waldflächen nicht erforderlich ist.

#### *Thema Klima*

Viele Stellungnahmen aus der Offenlage des FNP-Entwurfs thematisierten auch die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung, die eine stärkere Berücksichtigung im neuen FNP erfahren sollen. Die klimarelevanten Auswirkungen des FNP-Entwurfs werden in der Begründung wie auch im Umweltbericht dargelegt und sind in die Abwägung eingeflossen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen der Planung für jede Prüffläche bewertet und auch die Auswirkungen für die Gesamtstadt dargelegt. Der FNP-Entwurf stellt dabei einen Kompromiss zwischen der angemessenen Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, der Belange der Wirtschaft und dem Freiraum- sowie Klimaschutz dar. Die angestrebte Siedlungsentwicklung kann nicht ausschließlich auf Brachflächen oder im Siedlungsbestand gestaltet werden. Es sind daher auch Siedlungsarrondierungen in klimatischen Ausgleichsräumen sowie bauliche Nachnutzungen von Brachflächen in klimatisch belasteten Bereichen vorgesehen. In den meisten Fällen kann der Teilverlust der Kaltluftentstehungsbereiche durch größere angrenzende Freilandbereiche kompensiert werden. Die vorrangige Wiedernutzung von Brachflächen ist dabei wichtiger Baustein einer flächensparenden Siedlungsentwicklung gemäß § 1a Abs. 2 BauGB. Die klimatischen Auswirkungen des FNP werden auf ein notwendiges Minimum – im Hinblick auf die zugrundeliegenden Flächenbedarfe für Wohnen und Wirtschaft – reduziert.

Darstellungen von Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien enthält der FNP nicht. Die Steuerung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen wurde mit der 2. Änderung des LEP NRW auf die Ebene der Regionalplanung verlagert. Die Darstellung von Flächen für Freiflächen-Solaranlagen war aufgrund der zeitlichen Überschneidung der LEP-Änderung nicht mehr Gegenstand der Neuaufstellung. Der FNP berücksichtigt jedoch den geplanten

Umbau der Stahlindustrie hin zu einer Dekarbonisierung und sichert die dafür erforderlichen Flächen.

#### *Fachplanungsvorbehalt*

Aufgrund eines erstmalig im FNP-Verfahren vorgebrachten Fachplanungsvorbehalts der Deutschen Bahn AG in Bezug auf die perspektivische Überplanung von bislang noch gewidmeten Bahnflächen wurde eine Änderung des FNP-Entwurfs 2024 für zwei Flächendarstellungen erforderlich, die zu einer erneuten Offenlage führte. Zurückgenommen wurden eine Wohnbaufläche am Bahnhof Trompet sowie eine Fläche an der Masurenallee in Neudorf-Süd. Die benannten Flächen fallen aufgrund des Fachplanungsvorbehalts nicht unter die kommunale Planungshoheit.

#### *Anpassungen durch zwischenzeitlich rechtskräftige Bebauungspläne bzw. begonnene Bebauungsplanverfahren*

Durch die Rechtswirksamkeit einer FNP-Änderung bzw. die nachträgliche Berichtigung des geltenden FNPs entfielen zwei weitere Prüfflächen in der Umweltprüfung. Die FNP-Darstellung beider Flächen veränderte sich jedoch nicht.

Parallel zum Offenlagebeschluss des FNP-Entwurfs erfolgte im Jahr 2023 der Aufstellungsbeschluss für ein Bebauungsplan- sowie ein FNP-Änderungsverfahren für den Neubau der Erich-Kästner-Gesamtschule in Alt-Homberg. Dies betrifft eine im FNP-Entwurf zur ersten Offenlage 2023 noch als Gewerbegebiet dargestellte Entwicklungsfläche. Die Fläche wurde im überarbeiteten FNP-Entwurf 2024 von einer Darstellung ausgenommen, da eine gutachterliche Betrachtung des geplanten Schulstandorts im Kontext der Störfallvorsorge noch nicht vorlag.

Auch in der Begründung wurden – neben der Anpassung der Flächensteckbriefe und der Flächenbilanzen aufgrund der Flächenrücknahmen – Änderungen und Ergänzungen im Hinblick auf die in der ersten Offenlage eingebrachten Hinweise und Stellungnahmen vorgenommen. Darüber hinaus erfolgte auch eine Aktualisierung der Begründung an veränderte Planungsgrundlagen, soweit diese bekannt und für die

Erläuterungen der Planinhalte von Relevanz waren. Die vorgeschlagenen Planänderungen führten auch zu einer entsprechenden Überarbeitung des Umweltberichts als Teil der Begründung, insbesondere der Flächenbilanzen.

Die im FNP-Entwurf zur ersten Offenlage 2023 sowie in den Beiplänen enthaltenen Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke wurden aufgrund von Stellungnahmen ebenfalls überprüft und entsprechend den Hinweisen an den Stand der jeweils zugrunde liegenden Planung angepasst.

#### *Thema Flächenbilanz*

Der Umfang der Entwicklungsflächen für Wohnen verringerte sich gegenüber dem FNP-Entwurf 2023 um rund 20 Hektar. Die Entwicklungsflächen für Wirtschaft nahmen um 4,5 Hektar gegenüber dem FNP-Entwurf 2023 ab. Damit sah der überarbeitete FNP-Entwurf zur erneuten Offenlage 2024 eine Überplanung von rund 46 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche für neue Bauflächen vor. Davon entfielen rund 35 Hektar auf geplante Wohnbauflächen und ca. 11 Hektar auf geplante Wirtschaftsflächen. Hinzu kamen geplante Umnutzungen von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen zugunsten von neuen Grün- und Waldflächen in Höhe von ca. 21 Hektar.

Im Ergebnis wurden im FNP-Entwurf zur erneuten Offenlage 2024 rund 91 Hektar Freiraum-Flächen für neue Wohnbau- und Wirtschaftsflächen überplant; im Gegenzug konnten rund 261 Hektar Bauflächen auf Brachflächen verortet werden. Damit liegt der Anteil der Freiraum-Inanspruchnahme für alle zur Bedarfsdeckung herangezogenen Wohnbau- und Gewerbeflächen bei 26 Prozent; die Wiedernutzungsquote über alle Prüf- und Bilanzflächen für Wohnen und Wirtschaft beträgt 74 Prozent. Gegenüber dem FNP-Entwurf zur ersten Offenlage 2023 veränderte sich die Freiraum- und Brachflächenbilanz damit nochmals zugunsten des Flächenrecyclings.

### 4.3 Ergebnisse der Beteiligung zur erneuten Offenlage des FNP-Entwurfs 2024

Im Rahmen der erneuten Offenlage des FNP-Entwurfs im Jahr 2024 wurden insgesamt 117 Stellungnahmen von Bürgern, Unternehmen sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebracht. Die vorgebrachten Anregungen konzentrierten sich auf wenige räumliche bzw. thematische Schwerpunkte. Dazu zählen die Darstellung einer Baumschule im Ortsteil Trompet als Fläche für die Landwirtschaft, die Berücksichtigung von Belangen des Klimaschutzes sowie das Thema Waldanteil und Waldvermehrung.

Alle Anregungen wurden ausgewertet. Im Ergebnis wurde den vorgebrachten Anregungen nicht gefolgt. Aufgrund von Hinweisen wurden jedoch u. a. Anpassungen an aktuelle Verfahrensstände sowie redaktionelle Anpassungen in der Begründung und im Umweltbericht durchgeführt. Weitere Änderungen bei nachrichtlichen Übernahmen beruhten auf der Fortführung von übergeordneten Planverfahren bzw. ergänzenden Angaben von Behörden oder Trägern öffentlicher Belange, die diese im Rahmen der Beteiligung zur erneuten Offenlage vorgebracht haben. Da es sich um Planungen anderer handelt, die nicht der Abwägung im Rahmen des FNP-Verfahrens unterliegen, war eine erneute Offenlage nicht erforderlich.

## 5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der FNP fußt inhaltlich auf den räumlich-thematischen Überlegungen der Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027. Im Rahmen von Duisburg2027 wurden in einem mehrstufigen Prozess Suchräume für die zukünftige Siedlungsentwicklung für das gesamte Stadtgebiet definiert und abschließend rund 400 Potenzialflächen für mögliche Wohn- und Wirtschaftsstandorte geprüft. Zugleich wurden Tabubereiche festgelegt, innerhalb derer keine Siedlungsentwicklung erfolgen soll. Dieser Arbeitsschritt diente der frühzeitigen Konfliktvermeidung bzw. -minimierung, d. h. es wurden Potentialflächen ausgeschlossen, die aufgrund von Nutzungskonflikten bzw. zu

erwartenden Konflikten mit Umweltschutzgütern im FNP-Verfahren nicht weiterverfolgt werden sollten. Per Ratsbeschluss zu der Stadtentwicklungsstrategie wurden die identifizierten Wohnbau- und Wirtschaftsflächen zur Grundlage für die Erarbeitung des FNP-Vorentwurfs gemacht.

In der Umweltprüfung wurden – basierend auf der Flächenvorauswahl im Rahmen der Stadtentwicklungsstrategie – 29 Alternativflächen (u. a. 22 Wohnbauflächen, 4 Gewerbegebiete, 2 Sonderbauflächen) geprüft. Darunter fallen auch die im FNP-Verfahren zwischenzeitlich als Wohnbau- oder Gewerbefläche vorgesehenen Entwicklungsflächen, die im Zuge der Überarbeitung des Vorentwurfs bzw. des FNP-Entwurfs 2023 verworfen wurden. Die zurückgenommenen Flächen blieben Bestandteil der Alternativenprüfung und wurden weiterhin als Alternativflächen in der Umweltprüfung mit aufgeführt. Die geprüften alternativen Flächendarstellungen finden keinen Eingang in den FNP. In der Gesamtsicht zeigt sich, dass der Großteil der geprüften und ausgeschlossenen Alternativen erhebliche oder sehr erhebliche Konfliktbewertungen aufweist. Diese Standorte stellen damit grundsätzlich keine besser geeigneten Alternativen für eine Bauflächenentwicklung dar. Im Vergleich zu den vorangegangenen Planfassungen (Vorentwurf, Entwurf 2023) wurde in der Umweltprüfung die Rücknahme von Bauflächen mit erhöhter Konfliktdensität positiv hervorgehoben.

Die Entstehung der Stadtentwicklungsstrategie fiel in eine Zeit, in der sich die Stadt Duisburg mit deutlichen Schrumpfungstendenzen konfrontiert sah. Zielvorstellungen der Stadtentwicklungsstrategie sahen entsprechend u. a. Maßnahmen zur Abmilderung von prognostizierten Einwohnerverlusten vor. Im FNP-Vorentwurf wurden als Reaktion auf die zum damaligen Zeitpunkt prognostizierten Entwicklungen und Ziele der Stadtentwicklungsstrategie Bauflächen dargestellt, die zwar aufgrund ihrer Lage die Attraktivität des Wohnstandortes Duisburg mutmaßlich gesteigert hätten, deren Entwicklung jedoch mit teils sehr erheblichen Konflikten mit Umweltschutzgütern verbunden gewesen wäre. Wie beschrieben, wurde daher die Flächenkulisse im FNP-Entwurf zur ersten Offenlage

2023 umfassend angepasst. Unter Berücksichtigung potenzieller Umweltauswirkungen wurde auf die Darstellung von besonders konfliktträchtigen Bauflächen aus dem FNP-Vorentwurf verzichtet bzw. wurden Flächenzuschnitte angepasst und reduziert. Die Änderungen zum FNP-Entwurf wurden auch vor dem Hintergrund von mittlerweile veränderten Einwohnerzahlen und angepassten Bevölkerungsprognosen durchgeführt: Für den Planungshorizont des FNPs wurden fortan keine Schrumpfung, sondern – u. a. aufgrund von krisenbedingter, aber auch teils regionaler Zuwanderung – Stagnation bzw. temporäres Wachstum identifiziert bzw. vorausberechnet. Als Reaktion hierauf wurden in Summe jedoch keine zusätzlichen Bauflächen dargestellt. Stattdessen wurde der Fokus auf eine höhere städtebauliche Dichte bei innerstädtischen Flächen gerichtet, mittels derer eine Bedarfsdeckung rechnerisch sichergestellt werden konnte. Zur erneuten Offenlage des FNP-Entwurfs im Jahr 2024 wurde die Flächenkulisse für Wohnbauflächen zugunsten des Freiraumschutzes erneut reduziert.

Auch bei der wirtschaftlichen Entwicklung Duisburgs gab es während des FNP-Verfahrens Veränderungen gegenüber den zum Beginn des Planungsprozesses getroffenen Annahmen und der damit verbundenen Flächenvorauswahl im Rahmen der Stadtentwicklungsstrategie. So standen vor dem Hintergrund der geplanten Dekarbonisierung in der Stahlproduktion einige der zum Zeitpunkt des Vorentwurfs noch zur Bedarfsdeckung vorgesehenen Wirtschaftsstandorte nicht mehr für eine Bedarfsdeckung zur Verfügung. Die betroffenen brachliegenden Wirtschaftsflächen wurden nunmehr als betriebsbedingte Reserveflächen eingestuft, nahmen jedoch als Prüfflächen an der Umweltprüfung teil, da eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin mit dem FNP angestrebt wurde. Hinzu kamen neue Entwicklungsflächen (u.a. eh. Grobblechwerk Hüttenheim), die aufgrund bestehenden Planungsrecht jedoch nicht als Prüfflächen an der Umweltprüfung teilnahmen. Mit der Aufnahme der Planungen für die Duisburger Dünen entstand auf dem Alten Güterbahnhofsgelände auch eine neue Entwicklungsflächen für Wohnen und Wirtschaft in zentraler innerstädtischer Lage.

Die abschließend im FNP dargestellten Wohnbau- und Gewerbeflächen sind allesamt zur Bedarfsdeckung geeignet. Einige Flächen erfüllen dabei alle städtebaulichen Eignungskriterien im Hinblick auf Lage, Erschließung und – bei Wohnbauflächen – in Bezug auf Wohnfolgeeinrichtungen gepaart mit geringen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter. Andere Flächen wiederum erfüllen nicht alle Eignungskriterien oder lassen erhebliche Konflikte mit Umweltschutzgütern erwarten. Als Ergebnis der Abwägung werden solche konfliktreiche Flächen – mangels zum Zeitpunkt der Planverfassung besser geeigneter Alternativen – aufgrund ihrer jeweiligen Lage im Stadtraum und mit Blick auf eine Deckung der Wohn- bzw. Wirtschaftsflächenbedarfe in städtischen Teilräumen im FNP als Bauflächen dargestellt. So lässt sich konstatieren, dass die Flächenkulisse des FNPs eine bedarfsorientierte und zugleich flächensparende Stadtentwicklung Duisburgs ermöglicht. Über den Planungsprozess hinweg konnte dabei die Konfliktintensität mit Umweltschutzgütern in ihrer Gesamtheit kontinuierlich reduziert werden.